

Am 1.9.2017 treten die neuen Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in Kraft. **Bis 1.9.2017** gelten noch **die alten Richtlinien (siehe Seite 4-6)**.

Neue Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ab 1.9. 2017

1. Präambel

Die Massage-Verordnung 2009 schreibt für die in sich geschlossenen Systeme eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden in fünf Jahren vor. Diese Verpflichtung gilt auch für jene uneingeschränkten Gewerbeberechtigungen lautend auf „Massage“, die vor der Einführung der in sich geschlossenen Systeme (28. 1. 2003) gelöst wurden, und Shiatsu anbieten.

Bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht wird die/der Gewerbetreibende/r unter Nachfristsetzung von der Behörde zur nachträglichen Vorlage der Fortbildungsverpflichtung aufgefordert. Wird die Fortbildungspflicht bei sorglosem Verstreichen der Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist von der Einleitung eines „Gewerbeentziehungsverfahrens“ durch die Behörde auszugehen.

Wird die Fortbildungspflicht erfüllt, werden die Mitglieder des Dachverbandes auf der Website (PraktikerInnen-Suche) entsprechend gekennzeichnet.

Es können keine Fortbildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.

2. Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002472&ShowPrintPreview=True>)

1. Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.)
2. Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.)
3. Medizinisches Grundwissen (Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen, Hygiene, Erste Hilfe)
4. Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.)
5. Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle u.ä.m.)
6. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.)
7. Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision)

3. Aufteilung der verpflichtenden Fortbildungsstunden

- **Zumindest 75 Prozent** der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums (zumindest 30 Stunden) sind **Shiatsu-relevant** im engeren Sinne und entsprechen dem Ausbildungsprofil Shiatsu in der Massage-Verordnung gemäß den dort angeführten Punkten 1, 2, 4 und 5.
- **Maximal 25 Prozent** der erfüllten Fortbildungsstunden innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums (maximal 10 Stunden) können aus den nachfolgend angeführten Bereichen besucht werden:
 - Medizinisches Grundwissen (Punkt 3 der Massage-Verordnung),
 - Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Punkt 6),
 - Supervision (Punkt 7) sowie
 - Kaufmännische und/oder rechtliche Kurse.

4. Kriterien für die Fortbildungsbestätigung

Für **Fortbildungsstunden** im engeren Sinn gemäß den oben angeführten Kriterien (3.) ist bei Veranstaltungen eine verbindliche Bestätigung der KursleiterIn/AusbildungsleiterIn/OrganisatorIn erforderlich, um anerkannt zu werden. Diese benötigt:

- Name, Vorname der KursteilnehmerIn
- Name, Vorname der ReferentIn/KursleiterIn
- Kursbezeichnung (eine Kursbeschreibung, so sie nicht auf der Bestätigung angeführt ist, muss auf Anfrage von der einreichenden Shiatsu-PraktikerIn zur Verfügung gestellt werden können)
- Kursdauer in Stunden
- Datum des Kurses und der Ausstellung der Bestätigung
- Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse
- Unterschrift von OrganisatorIn und/oder ReferentIn/KursleiterIn

Zusätzlich für **Shiatsu-relevante Fortbildungen, die in Österreich stattfinden:**

- Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung, Punkte 1, 2, 4 und 5.
(eine Vorlage für die Bestätigung wird vom Dachverband zur Verfügung gestellt)

Zusätzlich für **Shiatsu-relevante Fortbildungen, die nicht in Österreich stattfinden:**

- Bestätigung der KursleiterIn/AusbildungsleiterIn/OrganisatorIn muss in Deutsch oder Englisch verfasst oder übersetzt sein.

5. Ausschluss

Fachfremde Kurse (gemäß den Ausbildungsrichtlinien der Massage-Verordnung) können nicht anerkannt werden, ebenso fortlaufende Kurse in Meditation, Taiji, Qi Gong u.ä.m.

6. Anmerkung

Für die Aufnahme in den Fortbildungskalender auf der Website des Dachverbandes ist die Erfüllung oben angeführter Kriterien und die Ausstellung der für die Anerkennung als Fortbildungskurs notwendigen „Bestätigung der Übereinstimmung der Fortbildung mit dem Ausbildungscurriculum der Massage-Verordnung , Punkte 1, 2, 4 und 5“ verpflichtend.

Fortbildungsrichtlinien gültig bis 1.9.2017

Fortbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS)

Die nachfolgenden, vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu beschlossenen Fortbildungsrichtlinien sind ein Expertenvorschlag für die gesetzlich, in der Massage-Verordnung festgelegte Fortbildungspflicht.

1. Ziel

Fortbildung hat zum Ziel, die Qualität der Shiatsu-Behandlungen durch die berufliche und persönliche Entwicklung der Shiatsu-Praktikerin / des Shiatsu-Praktikers zu fördern und zu vertiefen.

2. Verpflichtung

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung (GBl. II Nr. 135/2009 vom 6. Mai 2009) 40 Stunden Fortbildung innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren.

3. Anerkennung als Weiterbildung durch den ÖDS

Als Fortbildung gilt Wissen zur Vertiefung der fachlichen Kompetenz im Bereich von Shiatsu, Heilkunde und Gesundheit, insbesondere:

- Shiatuspezifische Kurse
- Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der fernöstlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen
- Kurse, die auf den Prinzipien der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern
- Kurse, welche das medizinische Grundwissen vertiefen
- Kurse, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern
- Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen
- Kurse, welche fachspezifische Kompetenzen stärken

Es gilt die Auflistung unter Punkt 8

4. Beschränkte Anerkennung als Weiterbildung

Beschränkt als Fortbildung werden anerkannt:

Supervision

Einzelsupervision und/oder Gruppensupervision werden bis maximal 25 % der geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.

Lehrtätigkeiten, Assistenzen, Übersetzungstätigkeiten

Shiatsu-PraktikerInnen, welche diese Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung vollständig dokumentieren, können damit maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden abdecken. Es werden nur Kurse gemäss Anhang anerkannt.

Allgemeinbildende Kurse mit Praxisbezug

Allgemeinbildende Kurse mit Bezug zur administrativen Praxistätigkeit werden zu maximal 25% an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.

Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse)

Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse) werden zu maximal 50 % an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.

5. Keine Anerkennung als Fortbildung

Kurse, die nicht als Fortbildung anerkannt werden:

- fortlaufende Kurse in Meditation, Yoga, Taiji Quan und Qi-Gong, Geistheilung/Fernheilung
- Vorstandsarbeiten
- Kommissionsarbeiten
- Regionalgruppen
- Übungsgruppen
- Selbststudium
- Eigentherapien
- Shiatsu mit Tieren

Diese Auflistung ist nicht vollständig.

6. Bemessungsperiode und Anrechnung

- Jede Bemessungsperiode dauert gemäß gesetzlicher Bestimmung 5 Jahre.
- Es können keine Fortbildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.

7. Anforderungen an KursanbieterInnen

Anerkannte Kursangebote

Für die Fortbildung werden folgende KursanbieterInnen anerkannt:

- alle Schulen im In- und Ausland, deren Shiatsu-Ausbildungen vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) oder dem jeweiligen Shiatsuverband anerkannt sind
- von Regionalgruppen öffentlich angebotene Kurse unter der Leitung einer Referentin/eines Referenten
- öffentlich angebotene Kurse anderer AnbieterInnen

Anforderungen der Kursbestätigungen

Die Bescheinigungen für den Kursbesuch müssen enthalten:

- Name, Vorname KursteilnehmerIn
- Name, Vorname ReferentIn
- Kursbezeichnung und Beschreibung des Kursinhalts
- Kursdauer in Lernstunden à 50 Minuten
- Datum der Veranstaltung und Ausstellungsdatum des Dokuments
- Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse
- Rechtsgültige Unterschrift von OrganisatorIn oder ReferentIn

Die Kursbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache vorliegen oder in eine der beiden Sprachen übersetzt sein.

Werbung

Da der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) Fortbildungskurse nicht zertifiziert, ist es untersagt, die Bezeichnung „ÖDS-anerkannt“ (oder ähnliches) als Werbung oder in Kursausschreibungen zu verwenden. Kurse werden anerkannt, wenn sie den vorliegenden Richtlinien genügen. Formulierungen wie „entspricht den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien des ÖDS“ hingegen sind in Kursausschreibungen zulässig.

8. Vom ÖDS anerkannte Fortbildungen

(diese Auflistung ist nicht vollständig)

I. Shiatuspezifische Kurse

Shiatsu Aus- und Weiterbildungskurse

II. Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der fernöstlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen

Zum Beispiel: Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Ernährungslehre nach den Fünf Wandlungsphasen, Akupressur, Asiatische Körper- und Energiearbeit

III. Kurse, die auf Methoden der Komplementärbehandlung aufbauen

Zum Beispiel: Craniosacraltherapie, Polarity, Biodynamik, Körper- und Atemtherapie, Trager, Alexandertechnik, Feldenkrais, Rolfing, Posturale Integration, Kinesiologie, Fussreflexzonenmassage, Medizinische Massage, Westliche Ernährungslehre

IV. Kurse, die das schul- und erfahrungsmedizinische Grundwissen vertiefen

Zum Beispiel: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Erste Hilfe, Naturheilkundliche Kurse

V. Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse)

Zum Beispiel: Meditation, Yoga, Taiji Quan, Qi-Gong

VI. Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen

Zum Beispiel: Gesprächsführung, Focusing, Kommunikation, Psychologie

VII. Kurse, die die Kompetenzen im Bereich der Komplementärbehandlung stärken

Zum Beispiel: Gesundheitsverständnis, Ethik

VIII. Supervision

Einzelsupervision und Gruppen-Supervision (bezogen auf Themen und Fragen der TeilnehmerInnen)